

Az.: K 25/25



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 28.05.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>1.27, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Sonneberg  
in Erbengemeinschaft und nicht auseinandergesetzter ehelicher Vermögensgemeinschaft an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Sonneberg	1182/6	Erholungsfläche An der Schanzstraße	gelegen an der Stra- ße Schanzstraße, 96515 Sonneberg	1.201	2071 BV 2

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gartengrundstück gelegen an der Schanzstraße, gestaltete Gartenanlage bebaut mit

- einer 25 Jahre alten Gartenhütte ca. 4,70 m \* 2,90 m als Erholungsraum/ Freisitz
- sowie mit einer weiteren alten Gartenhütte, die letzmalig in den 1970er Jahren renoviert wurde als Abstellkammer für Gartenmöbel und sonstiges Inventar
- und mit einem Schuppen, ca. 20 Jahre alt mit den Maßen 2,30 m \* 3,90 m als Lagerraum und Aufbewahrung;

## Verkehrswert:

60.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 05.06.2025.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.